

Allgemeine Geschäftsordnung (GschO) des Deutschen Ringer-Bund e. V.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung des Deutschen Ringer-Bundes e. V. sieht in § 6 die Möglichkeit des Erlasses einer allgemeinen Geschäftsordnung zur Durchführung von Versammlungen und Sitzungen sowie Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) vor. Auf Grundlage dieser Ermächtigung erlässt der DRB diese Allgemeine Geschäftsordnung. Sie gilt als Ergänzung für die im § 14 der Satzung bezeichneten Organe, mit Ausnahme der DRB-Rechtsorgane. Für das Verfahren vor den Rechtsausschüssen ist die Rechts- und Strafordnung, für das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist die Schiedsgerichtsordnung maßgebend.
2. Für den Vorstand, das Präsidium und die Referate wird über diese Allgemeine Geschäftsordnung hinaus als Ergänzung eine Geschäftsordnung mit Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich, Vertretungsregelung und Geschäftsverteilungsplan erlassen.
3. Weitere in der Satzung vorgesehene Ordnungen können durch Beschluss des zuständigen Organs von dieser Allgemeinen Geschäftsordnung abweichen. Sie sind entsprechend der Satzung vom Präsidium zu bestätigen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Das Rede- und Abstimmungsrecht steht nur den Delegierten nach § 16 der DRB Satzung zu. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzugezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Wird bei Versammlungen die Öffentlichkeit zugelassen, können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.
4. Ist aufgrund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue einzuberufen, auf der nur die noch ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung einer Delegiertenversammlung und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung und erfolgt auf Weisung des Präsidiums schriftlich durch die Hauptverwaltung des DRB; die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt und sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf und mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden schriftlich durch die Hauptverwaltung des DRB, unter Beifügung der Tagesordnung.
 - a) Der Präsident, die zuständigen Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sowie der Generalsekretär sind zum gleichen Zeitpunkt durch Kopie der Einberufungsunterlagen zu informieren.
 - b) Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
 - c) Der Präsident oder sein Vertreter, die zuständigen Vorstands- und Präsidiumsmitglieder sowie der Generalsekretär haben das Recht, diesen Versammlungen beratend beizuwohnen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung, des Präsidiums und der weiteren Organe richtet sich nach der Satzung.
2. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragung ist bis auf eine weitere Stimme (vergleiche § 16 der Satzung) nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten bzw. Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Er kann diese Aufgabe delegieren.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, den Ausschluss von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlagen – sicherstellen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
2. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Vor Beginn der Aussprache besteht kein Rederecht.
3. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechnete Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Er darf nicht mitwirken und muss den Versammlungsraum verlassen, bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichtersteller und Antragsteller erhalten das Wort zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden. Ihre Wortmeldung muss der Versammlungsleiter berücksichtigen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Delegiertenversammlung ist in § 22 der Satzung festgelegt. Anträge an andere Organe können die Mitglieder der Organe, Anträge an die Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Gremien stellen.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder mangels einer Bestimmung - durch den Versammlungsleiter bestimmt.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des § 45 der Satzung.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten sich ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit

- Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und eventuell ein Gegenredner gesprochen haben.
 - Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
 - Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

- Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, wenn Antragssteller oder ein Gegenredner gesprochen haben.
- Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- Vor Abstimmung über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.
- Anträge auf Beendigung der Rednerliste sind unzulässig.

§ 11 Abstimmungen

- Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
- Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Wurden Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
- Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
- Nach Beginn der Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Angezweifelte öffentliche Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.
- Die Punkte 6. bis 11. gelten für alle Abstimmungen, für die eine Mehrheitsbildung notwendig ist, es sei denn, dass die Satzung oder diese Allgemeine Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 12 Schriftliche Beschlussfassung

- Der Vorstand kann, wenn Eile geboten ist, Anträge zur schriftlichen Beschlussfassung formulieren und eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen.
- Die Beratungsfrist der Delegierten beträgt 20 Tage. Die Beratungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels und endet mit dem im Beschlussantrag festgesetzten Datum.
- Schriftliche Beschlussfassungen, die nach diesem Stichtag beim DRB-Generalsekretariat eingehen, werden wie eine Enthaltung gewertet.
- Abstimmungsberechtigt sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung, die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und die Delegierten der LO.
- Die im Präsidium stimmberechtigten Mitglieder haben 1 Stimme, die Stimmenanzahl der LO -Delegierten ergibt sich aus § 16 Abs. 2 der Satzung.
- Die Bewertung des Beschlussfassungsergebnisses erfolgt durch das Generalsekretariat. Als Kontrollorgan wird der Vorsitzende des BRA I bestimmt. Beschwerden gegen das Bewertungsergebnis sind innerhalb einer Frist von 7 Werktagen nach der Veröffentlichung an den Vorsitzenden des BRA I zu

richten.

7. Das Bewertungsergebnis ist den LO's und den Präsidiumsmitgliedern innerhalb einer Frist von 14 Tagen mitzuteilen. Eine Mitteilung per E-Mail oder telefonisch ist ausreichend.

§ 13 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen auf einer Delegiertenversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personalausprache mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Aussprache das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer, der grundsätzlich ein Mitarbeiter der Hauptverwaltung des DRB sein soll, zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von vier Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Kopie zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
4. Beschlüsse der Gremien gelten im Sinne der Satzung als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt von Mitgliedern des Präsidiums schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9.11.1985, vom 4.12.1993 und vom 20.10.2001, Änd. 9.11.2002 Ludwigsburg, ab Veröffentlichung im DRB-Handbuch 1994 bzw. im amtlichen Organ „Der Ringer“ in Kraft.

Die am 15.11.2008 beschlossenen Änderungen treten ab Veröffentlichung im amtlichen Organ „Der Ringer“ oder Veröffentlichung im Internet auf der DRB-Homepage in Kraft.

Die am 23.12.2013 durch das Präsidium beschlossenen Änderungen treten ab sofort in Kraft.